



Systemische Therapie – viertes Richtlinienverfahren

Mit geregelter Vergütung nun vollumfänglich im System integriert



Nach Anerkennung der Systemischen Therapie durch den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie 2008 gehört die Systemische Therapie zu den vier Verfahren in Deutschland, in denen eine Approbationsausbildung zum Psychotherapeuten*in (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) absolviert werden kann.

Nach der erfolgreichen sozialrechtlichen Anerkennung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss November 2018 (vorerst für Erwachsene, Verfahren zur Nutzenbewertung Kinder- und Jugendliche läuft noch) und den geänderten Psychotherapie-Vereinbarungen erfolgte die Integration in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2020. Seitdem ist es möglich, Systemische Therapie als ambulante Kassenleistung anzubieten.

Systemische Therapie ist im Einzel-, Gruppen- und im Mehrpersonenset-

ting möglich. Letzteres bedeutet, dass die Behandlung gemeinsam mit relevanten Bezugspersonen stattfindet. Psychotherapeuten*innen, die über die entsprechenden Qualifikationen verfügen, können sich ab sofort auf Kassensitze bewerben, einen Sonderbedarfsantrag stellen oder bei einem bereits vorhandenen Kassensitz eine Abrechnungsgenehmigung für Systemische Therapie beantragen. Die Anerkennung von Weiterbildungen erfolgt durch die jeweiligen Landespsychotherapeutenkammern.

Welche Voraussetzungen werden benötigt, um eine Approbationsausbildung zu machen?

Die Voraussetzungen, um eine Approbationsausbildung zum Psychotherapeuten*in zu machen, sind gesetzlich für alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren gleichermaßen geregelt. In der Regel wird ein Masterabschluss mit Vertiefung Klinische Psychologie gefordert. Besonderheiten gibt es im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. Hier lohnt sich eine Nachfrage beim Landesprüfungsamt.

Wie sieht nun die Approbationsausbildung Fachgebiet Systemische Therapie aus?

Da die Ausbildungsbedingungen im Psychotherapeutengesetz geregelt sind, gelten auch hier die gleichen

Rahmenbedingungen wie für die anderen Psychotherapieverfahren: praktische Tätigkeit, Theorie, praktische Ausbildung unter Supervision und Selbsterfahrung. Die Ausbildung dauert drei bis fünf Jahre.

Kann ich Systemische Therapie als zweites Richtlinienverfahren erlernen und anwenden?

Über eine curriculare Weiterbildung ist es möglich, die Qualifikationen für den Erwerb einer zweiten Fachkunde in Systemischer Therapie zu erwerben. Die Anforderungen dafür sind in der Musterweiterbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammern und den jeweiligen Landesammern geregelt. Hierfür wird keine erneute praktische Tätigkeit 1 und 2 gefordert, aber Theorie, Selbsterfahrung, Behandlungsstunden und Supervision. Der Umfang ist in der jeweiligen Weiterbildungsordnung der Landesammer festgelegt. Diese Weiterbildungen laufen in der Regel in Kooperation mit den Ausbildungsinstituten.

Welche Ausbildungsinstitute bieten die Ausbildung an?

Bundesweit gibt es zurzeit mehr als 10 Ausbildungsinstitute, die eine Approbationsausbildung im Vertiefungsgebiet Systemische Therapie anbieten. Weitere sind im Aufbau, Infos dazu unter <https://tinyurl.com/yaj7nluz>.



Vollversammlung (VV) der Jungen Psychotherapeut*innen der DPtV – ONLINE!

18.09.2020, 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird die diesjährige VV der Jungen Psychotherapeut*innen der DPtV (Studierende, PiA, Neuapprobierte bis zu 5 Jahren nach Approbation) online stattfinden! Ihr könnt Euch gerne schon anmelden unter jpt-vv@dptv.de. Infos zum Programm und Ablauf werden unter www.piaportal.de folgen.

18. PiA-Politik-Treffen am 31.10.2020 – ONLINE!

www.piapolitik.de

Neu! E-Learning-Mobil-Testlauf

Optimale Vorbereitung auf die Approbationsprüfung und Prüfungsstress reduzieren, das ist das Ziel unseres E-Learnings mit Original-IMPP-Prüfungsfragen im PiAPortal. Das E-Learning werden wir jetzt weiterentwickeln! Nachhaltiges, verknüpftes und effizientes Lernen, das sind die Stichworte. Ziel ist eine moderne, dynamische Lernlösung, die auch mobil nutzbar sein wird. Im ersten Schritt können ab sofort 50 PiA dieses neue Lernmodul testen und bewerten. Wenn Ihr dabei sein möchtet, dann schreibt uns an: onlineredaktion@piaportal.de



Neues Mitglied im Bundesvorstand

Auf der Delegiertenversammlung der DPtV im Juni, die zum ersten Mal online stattfand, wurde **Dr. Christina Jochim** als kooptiertes Mitglied in den Bundesvorstand aufgenommen. Christina Jochim engagiert sich unter anderem für die Themen der Jungen Psychotherapeut*innen und angestellten PP/KJP und wird diese auch von Vorstandsseite vertreten. Wir freuen uns sehr, dass die Themen des psychotherapeutischen Nachwuchses im Vorstand weiterhin eine eigene Stimme haben. Herzlichen Glückwunsch, Christina Jochim!



Praktische Tätigkeit

1.000-Euro-Regelung auf einen Blick

In unserer letzten PiANews-Ausgabe haben wir uns bereits den neuen Regelungen, die das Ausbildungsreformgesetz für PiA gebracht hat, gewidmet. In dieser Ausgabe möchten wir Euch die wichtigsten Infos zur 1.000-Euro-Regelung auf einen Blick zur Verfügung stellen. Dabei handelt es sich um unseren aktuellen Diskussions- und Kenntnisstand (Juni 2020):

Wie viel? Mindestens 1.000 Euro

Ab wann? Ab dem 01.09.2020

Für wen?

- Für Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA) in der praktischen Tätigkeit 1 in Vollzeitform in Kliniken, die durch die Bundespflegesatzverordnung finanziert werden, ausgenommen sind daher z. B. Reha-Kliniken. 'Vollzeitform' ist gegeben bei einer praktischen Tätigkeit in der Klinik von 26 Stunden in der Woche. Informationen dazu vgl. z. B. Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK): <https://tinyurl.com/y8vzmpss>

Wie genau?

- Die 1.000 Euro werden von den Krankenkassen (KK) refinanziert. Die Kliniken müssen jedoch vorab mit den KK Budget-Vereinbarungen über den genauen Betrag schließen, den sie für einen bestimmten Zeitraum für die Anstellung von PiA benötigen werden.
- Die 1.000 Euro können zu der bereits von der Klinik gezahlten Vergütung hinzukommen.
- Juristische Einschätzungen gehen davon aus, dass es sich bei den 1.000 Euro um Arbeitnehmer-Brutto handelt. Es gehen also noch die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) und die Steuer von den mind. 1.000 Euro ab.
- Da die Mindestsumme von 1.000 Euro sich auf eine praktische Tätigkeit in Vollzeitform (siehe oben) bezieht, verringert sich der Betrag bei einer geringeren Wochenstundenanzahl entsprechend.
- PiA, die mehr als 26 Stunden/Woche ihre praktische Tätigkeit absolvieren, haben jedoch keinen gesetzlichen Anspruch auf mehr als die mind. 1.000 Euro im Monat.

Gesetzlich geregelt?

- Gesetzlich geregelt im Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz § 27.
- Die Refinanzierung der mind. 1.000 Euro sind im neuen § 3 Absatz 3 Nummer 7 der Bundespflegesatzverordnung geregelt.
- Die Mindestanforderungen an eine 3-jährige Ausbildung in Vollzeit sind in § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 (PsychTh-APrV) und der Gesetzesbegründung (BR-Drucksache 879/98, S. 26) geregelt.

Ihr findet diese Übersicht auch zum Ausdrucken im PiAPortal unter Service/Downloads/Ausbildungsreform. Wir sind weiterhin mit den Themen befasst und werden Euch regelmäßig auf unseren verschiedenen Kanälen über den Sachstand informieren.



Praktische Tätigkeit und Ausbildung

Besteht für PiA Sozialversicherungspflicht?

Hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht von PiA in den unterschiedlichen Ausbildungsabschnitten gab es immer wieder Unsicherheiten und Fragen. Im - noch bis zum 31. August 2020 gültigen - Psychotherapeutengesetz ist der sozialrechtliche Status der PiA leider nicht geregelt. Sowohl die DPTV als auch andere berufspolitische Akteure haben jedoch Einschätzungen zur Frage der Sozialversicherungspflicht von PiA getroffen:

In einer Besprechung der Deutschen Rentenversicherung (DRV), der Bundesagentur für Arbeit und des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) vom 20.04.2016 kamen die Teilnehmer*innen zu dem Ergebnis, dass PiA in der praktischen Tätigkeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein müssten, denn die Phase der praktischen Tätigkeit sei nicht direkt durch das Ausbildungsinstitut geregelt, sondern die PiA seien den Weisungen der Klinik oder der Einrichtung untergeordnet. In Folge dessen stelle sich die praktische Tätigkeit als „eine zur Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung führende Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung nach § 7 Abs. 1 in Verb. mit Abs. 2 SGB IV dar“ (vgl. Seite 5 der Besprechung: <https://bit.ly/3g8tdEu>). Bei der praktischen Ausbildung sei es hingegen so, dass dieser Abschnitt eindeutig durch das Ausbildungsinstitut geregelt ist und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der betrieblichen Berufsbildung vorliegt, so dass hierfür keine Sozialversicherungspflicht besteht.

In der Praxis kommt es dennoch leider vor, dass Kliniken und Einrichtungen PiA während der praktischen Tätigkeit nicht sozialversichert beschäftigen. Die durch den unklaren berufs- und sozialrechtlichen Status von PiA verursachten Missstände in der Ausbildung waren dann auch die Hauptmotive für eine längst überfällige Reform des Psychotherapeutengesetzes. Mit Inkrafttreten der 1.000-Euro-Regelung im Reformgesetz ab dem 01. September 2020 ist eine Sozialversicherungspflicht während der praktischen Tätigkeit 1 gesetzlich geregelt und zukünftige approbierte Psychotherapeut*innen werden in ihrer (Fach-)Weiterbildung sozialversichert angestellt sein.

www.piaportal.de / www.dptv.de

Impressum
PiA-News ist ein Info-Magazin der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung für Junge Psychotherapeuten.

Herausgeber:
Deutsche Psychotherapeutenvereinigung
Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon: 030/235 00 9 0
Fax: 030/235 00 9 44
E-Mail: bgst@dptv.de
Internet: www.dptv.de

Nachdruck ist nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers wieder.



Neu! DPTV-Podcast Staffel 3

Podcast zu Digitalisierung in der psychotherapeutischen Praxis und Erfahrungen mit psychotherapeutischen Videositzungen demnächst auf www.dptv.de/podcast und auf dem Piaportal.